

Kooperationsvereinbarung im RegioNetzWerk

über die Einstellung und die gemeinsame Finanzierung einer/s
Regionalen Netzwerker(in)

der Landeshauptstadt Düsseldorf, vertretend durch den Oberbürgermeister Thomas Geisel, Stadtplanungsamt

und

der Stadt Duisburg, vertretend durch den Oberbürgermeister Sören Link,

und

der Stadt Ratingen, vertretend durch den Bürgermeister Klaus Pesch,

und

der Stadt Meerbusch, vertretend durch die Bürgermeisterin Angelika Mielke-Westerlage,

und

der Stadt Krefeld, vertretend durch den Oberbürgermeister Frank Meyer,

und

dem Kreis Mettmann vertretend durch den Kreisdirektor Martin Richter,

- nachfolgend Kooperationspartner genannt

Präambel

Die Kooperationspartner beabsichtigen die gemeinsame Finanzierung eines Regionalen Netzwerker/in, der durch die Landeshauptstadt Düsseldorf als Vertreterin des RegioNetzWerkes eingestellt wird.

§ 1

Gegenstand (Zweck) der Vereinbarung

Ziel der Vereinbarung ist es, die regionale Zusammenarbeit des Stadt-Umland-Verbundes RegioNetzWerk, dass durch die gemeinsame Erarbeitung eines Zukunftskonzeptes im Jahr 2017 und die Durchführung daraus abgeleiteter Projekte initiiert wurde, weiter zu vertiefen, indem die Einstellung und die gemeinsame

Finanzierung einer/s Regionalen Netzwerker(in) gesichert wird. Bis zum Ende des Jahres 2019 verbleibt der gemäß § 2 dieser Vereinbarung erläuterten Aufgaben beim beauftragten Stadtentwicklungsbüro Dr. Jansen aus Köln, in Person Frau Ursula Mölders (Anlage 1: Folgebeauftragung vom 14.05.2018).

§ 2

Aufgaben der/s Regionalen Netzwerker/in

Die Zielsetzung gemäß § 1 soll insbesondere durch folgende Aufgabenfelder der/s gemeinsamen Regionalen Netzwerker(in) erreicht werden:

Die gesamte Umsetzung des Zukunftskonzepts sowie der Leitprojekte soll durch eine intensive Netzwerkarbeit begleitet werden. Dabei ist die/der gemeinsam einzustellende Regionale Netzwerker/in der Regionalität verpflichtet und vertritt die Interessen aller beteiligten Kooperationspartner zu gleichen Teilen. Sie/Er begleitet in enger Abstimmung mit dem gesamten Team RegioNetzWerk die Umsetzung und Weiterentwicklung des Zukunftskonzeptes. Diese Stelle übernimmt sowohl organisatorische und prozessbezogene als auch impulsgebende Aufgaben und ist im Wesentlichen in folgenden Tätigkeitsbereichen für das RegioNetzWerk zuständig:

A Organisatorische Aufgaben:

Kommunikation und Organisation

Organisation von Veranstaltungen des RegioNetzWerkes wie Konferenzen, Projektgruppen, Jour fix (Veranstaltungsmanagement, inhaltliche Vorbereitung und Input, Moderation, Protokoll/Dokumentation, Berichterstattung), Sicherstellung einer effektiven internen und externen Kommunikation (Pflege der Website, Erstellung und Redaktion von Newslettern), Repräsentant des RegioNetzWerkes, Presse bzw. Öffentlichkeitsarbeit

Akteurs- und Terminmanagement

Koordination und Vernetzung aller Aktivitäten und Termine sowie der Interessenvertreter des RegioNetzWerkes auf den verschiedenen Ebene (Bezirksregierung, Ministeriums, Politik); Einbinden der beratenden und operationellen Partnern, der wissenschaftlichen Begleitung sowie ggf. neuen Partnern oder Elementen des Netzwerks

B Prozessbezogene Aufgaben:

Inhaltliche Steuerung und Gremienarbeit

Aktive Mitarbeit an der Umsetzung und Weiterentwicklung des Zukunftskonzeptes, Vertretung der Inhalte und Interessen des RegioNetzWerkes bei anderen Kooperationen und Begleitung eines intensiven Austausch und umfangreichen Abstimmungen mit ihnen, Teilnahme an fachlichen und projektbezogenen Arbeitstreffen und Bericht aus den Arbeitsgruppen im Team RegioNetzWerk, Initiierung und Begleitung von neuen Arbeitsgruppen

Vergabemanagement und Mittelbewirtschaftung

Erarbeitung von Leistungsprofilen, Ausschreibungsunterlagen, Angebots- und Rechnungsprüfung, Berichtswesen, Zuständigkeit über die Fördermittelschritte

C Impulsgebende Aufgaben:

Stetiger Ideengeber und Motivator sowie strategische/n Berater/in auf und für alle Ebenen des RegioNetzWerks, Verknüpfung zu aktuellen Trends, Diskursen und Fragestellungen im Kontext der Regional-, Siedlungs- und Verkehrsentwicklung

§ 3

Zuständigkeiten und Verpflichtungen (Form der Zusammenarbeit)

- 1) Im Interesse einer aktiven regionalen Kooperation verpflichten sich die Kooperationspartner zu einer vertrauensvollen, partnerschaftlichen Zusammenarbeit.
- 2) Die Kooperationspartner streben eine einvernehmliche Lösung streitiger Sach- und Personalfragen an.
- 3) Die Kooperationspartner vereinbaren über alle geschäftlichen und projektbezogenen Vorgänge nichtöffentlicher Art Verschwiegenheit. Dies gilt auch für den Zeitraum nach der Durchführung dieses Projektes.
- 4) Die Einstellung der/s Regionalen Netzwerker(in) erfolgt durch ein internes und öffentliches Ausschreibungsverfahren der Landeshauptstadt Düsseldorf. Die Befristung der Vollzeitstelle mit Aussicht auf Verlängerung wird auf die Dauer von fünf Jahren festgelegt. Die Vergütung erfolgt in Anlehnung an EG 13 TVöD; je nach persönlichen Voraussetzungen und Erfahrungen. Der/m Regionalen Netzwerker/in wird ein mobiler Arbeitsplatz (Laptop, Mobiles Telefon, Internetzugang, E-Mail-Adresse) zur Verfügung gestellt und zudem im halbjährlichen Wechsel einen festen Arbeitsplatz in den Gebäuden des jeweiligen Kooperationspartner sichergestellt.
- 5) Entscheidungen über das weitere Vorgehen bei Änderungen zu Arbeitsinhalten, Vorgehensweisen oder Kosten zu diesem Projekt werden ausschließlich gemeinsam mit der Kooperationspartnern getroffen und von der Landeshauptstadt Düsseldorf gegenüber dem Regionalen Netzwerker/in vertreten und schriftlich dokumentiert.
- 6) Die statusrechtlichen Entscheidungen über die Personalangelegenheiten trifft die Landeshauptstadt Düsseldorf für ihre/n Mitarbeiter/in. Hierzu gehören Entscheidungen über Eingruppierungen, Teilzeitbeschäftigungen, Beurlaubungen, Abordnungen, Versetzungen, Abmahnungen und Kündigungen. Zur Vorbereitung dieser Maßnahme unterstützt und informiert die Landeshauptstadt Düsseldorf alle Vertragspartner.
- 7) Die Kooperationspartner übertragen das betriebliche und fachliche Direktionsrecht für die/den von ihm abgeordneten Beschäftigten auf die Landeshauptstadt Düsseldorf. Es finden insoweit ausschließlich die bei der Landeshauptstadt Düsseldorf geltenden Dienstanweisungen und Dienstvereinbarungen Anwendung.

§ 4

Kostenteilung / Zahlungsmodalitäten

1) Für die Einstellung einer/s Netzwerker/in und die damit verbundenen Aufgaben wird von jährlichen Gesamtkosten von rund 150.000 Euro (brutto) ausgegangen. Die Projektpartner einigen sich auf folgende Aufteilung der Kosten, die einem von Einwohner und Größe der Gebietskörperschaft abhängigen Schlüssel unterliegen:

Düsseldorf	22,5%	33.750 €
Duisburg	22,5 %	33.750 €
Krefeld	17,5 %	26.250 €
Meerbusch	12,5 %	18.750 €
Ratingen	12,5 %	18.750 €
Kreis Mettmann	12,5 %	18.750 €

2)Die Landeshauptstadt Düsseldorf fordert die Anteile der anderen Kooperationspartner schriftlich an; die Leistung wird mit der Anforderung fällig.

3)Die Personal- und Sachmittelkosten für das für die Aufgaben des RegioNetzWerkes zur Verfügung gestellte Personal und Material werden von jedem Partner selbst getragen.

4)Die Kooperationspartner sind sich darüber einig, dass die Leistungserbringung des RegioNetzWerkes unter dieser Vereinbarung aus umsatzsteuerlicher Sicht nach altem Recht (§2 Abs. 3 UStG i.d.F. vom 31.12.2015), das bei den Kooperationspartnern bis 31.12.2020 Anwendung findet, in der nichtunternehmerischen Sphäre erfolgt und damit keiner Umsatzsteuer unterliegt.

5)Für die Aufgabenwahrnehmung verwaltet die Landeshauptstadt Düsseldorf ein eigenes Produkt bzw. Sachkonto, auf das die Partner ihren jeweiligen Anteil einzahlen.

6)Die Landeshauptstadt Düsseldorf ist gegenüber den Kooperationspartnern rechenschaftspflichtig. Das Prüfungsrecht des Rechenprüfungsamtes der Landeshauptstadt Düsseldorf bleibt unberührt. Es werden jeweils zu Beginn des Haushaltsjahres der Landeshauptstadt Düsseldorf eine Jahres- und Finanzplanung sowie zu dessen Ende ein finanzieller sachlicher Abschlussbericht erstellt.

7)Nach Prüfung des Jahresabschlussberichtes durch die Kooperationspartner werden eventuell nicht verausgabte Mittel des Jahresbudgets anteilig entsprechend dem Zahlungsschlüssel aus Absatz (1) in die jeweiligen Haushalte zurückgeführt. Die Kooperationspartner können beschließen, dass nicht verausgabte Mittel in das jeweils folgende Haushaltsjahr übertragen werden sollen, damit sie dem Regionetzwerk weiter zur Verfügung stehen.

8)Sollte sich der Schlussrechnungsbetrag i.H.v. 150.000 Euro z.B. aufgrund von Nachtrags- oder Zusatzaufträgen erhöhen, so verpflichten sich die Kooperationspartner – auch nach dem – die bei Anwendung des entsprechenden Verteilungsschlüssel anfallenden anteiligen Kosten zu übernehmen.

§ 6

Haftungsansprüche

1)Die Landeshauptstadt Düsseldorf haftet nicht für mögliche Versäumnisse die von der/m Regionalen Netzwerker/in (oder dem Büro Dr. Jansen) zu vertreten sind. Die Landeshauptstadt Düsseldorf übernimmt keine Gewährleistung für die Qualität der Arbeitsergebnisse der/s Regionalen Netzwerker/in bzw. Büro Dr. Jansen und ist daher nicht verpflichtet, bereits geleistete Zahlungen der Vertragspartner zurück zu erstatten, es sei denn, die Mängel am Arbeitsergebnis führen zu einer Reduzierung der Schlussrechnung.

2)Die Kooperationspartner stellen die Landeshauptstadt Düsseldorf von allen Ansprüchen Dritter frei, die sich aus der Beteiligung der Kooperationspartner gemäß dieser Vereinbarung resultieren, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit gegeben sind.

§ 7

(Dauer der Kooperation) Kündigung

1)Die Kooperationsvereinbarung tritt mit vollständiger Unterzeichnung in Kraft und gilt zunächst bis **zum 31.12.2024.** Er verlängert sich jeweils um weitere drei Jahre, sofern nicht die Kooperationspartner spätestens 6 Monate vor Ablauf der Vereinbarungslaufzeit die Kündigung erklärt.

2)Eine ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

3)Die Kündigung bedarf jeweils der Schriftform.

§ 8

Salvatorische Klausel

1)Sollten einzelne Bestimmungen dieser Kooperationsvereinbarung unwirksam/nichtig sein oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Kooperationsvereinbarung für einen Kooperationspartner insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieser Kooperationsvereinbarung nicht berührt.

2)Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit der Vertrag lückenhaft sein sollte.

§ 9

Schlussbestimmung (Schriftform)

1)Ergänzungen und Änderungen der Kooperationsvereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gerichtsstand ist Düsseldorf.

2)Die Kooperationsvereinbarung wird dreifach ausgefertigt. Jeder Kooperationspartner erhält eine Ausfertigung.

Stadt YYYY
Adresse
In Vertretung

Unterschrift Beigeordnete XXXX
YYYY ,.....